

GDI Gottlieb Duttweiler Institut Schutzkonzept unter Covid-19

Version 8: 10. Dezember 2020, gültig ab 10. Dezember 2020

Einleitung

Dieses Schutzkonzept gilt für das GDI Gottlieb Duttweiler Institut als Vermieter von Seminarräumen und Anbieter gastronomischer Dienstleistungen. Die kantonalen Behörden können jederzeit die Einhaltung dieses Konzept kontrollieren. Bereits geltende gesetzliche Hygiene- und Schutzrichtlinien müssen weiterhin eingehalten werden (z. B. im Lebensmittelbereich und für den allgemeinen Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden). Im Übrigen gelten sämtliche Bestimmungen der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

Dieses Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf oder bis zur Publikation einer neuen Version. Das GDI sorgt im Sinne der Eigenverantwortung für die Einhaltung des Schutzkonzepts.

Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 50 Personen durchzuführen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen. Die Veranstaltungen bzw. Gästegruppen dürfen nicht vermischt werden. Der Veranstalter und das GDI sind verantwortlich, dass alle Teilnehmer der Veranstaltung namentlich bekannt sind und die Rückverfolgbarkeit während zwei Wochen nach dem Besuch gewährleistet ist.

Grundregeln

Dieses Schutzkonzept umfasst folgende Vorgaben, welche jederzeit eingehalten werden müssen. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

- “Maskentragen wenn in Bewegung”: Beim Dislozieren gilt die generelle Maskenpflicht für alle.
- Alle Personen im Betrieb reinigen sich regelmässig die Hände. Anfassen von Objekten und Oberflächen möglichst vermeiden.
- Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 50 Personen durchzuführen.
- Das GDI stellt sicher, dass sich die verschiedenen Veranstaltungs- bzw. Gästegruppen nicht vermischen.
- Alle Personen halten 1.5 Meter Abstand zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter müssen die Personen durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen.
- Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
- Es dürfen sich nur gesunde Personen im GDI aufhalten. Kranke Personen werden nach Hause geschickt und angewiesen, die Vorgaben des BAG zu befolgen.
- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
- Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über dieses Schutzkonzept und dessen Umsetzung.
- Es gilt ein striktes Tanzverbot
- Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr muss das GDI geschlossen bleiben.

Massnahmen und Details zur Einhaltung der Grundregeln

Händehygiene

Massnahmen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Gäste haben die Möglichkeit, sich beim Betreten des GDI die Hände mit Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren und/oder mit Wasser und Seife zu waschen.
- Alle Personen im GDI waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei Ankunft sowie während Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, erfolgt eine Händedesinfektion.
- Vor folgenden Arbeiten sind die Hände zu waschen und/oder zu desinfizieren: Tische eindecken, sauberes Geschirr anfassen, Servietten falten, Besteck polieren etc..

Distanz halten

Massnahmen:

- Alle Personen halten 1.5 Meter Abstand zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter sollen die Mitarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder zusätzlicher Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein (z.B. Trennwände, Handschuhe).
- Das GDI stellt sicher, dass es keine Vermischung von Gästegruppen gibt. Pro Gästegruppe müssen die Kontaktdaten aller anwesenden Person erhoben werden.
- Während Verpflegungen (Essen und/oder Trinken) müssen die Mindestabstände innerhalb derselben Gästegruppe nicht eingehalten werden. Die Grösse der Gästegruppen darf höchstens vier Personen aus höchstens zwei verschiedenen Haushalten pro Tisch betragen; dies gilt nicht für Eltern mit Kindern. Die Rückverfolgbarkeit wird zwei Wochen gewährleistet.
- Sämtliche Konsumationen (Essen und/oder Trinken) müssen zwingend sitzend eingenommen werden. Masken müssen während Konsumationen im Sitzen nicht getragen werden.
- "Maskentragen wenn in Bewegung": Beim Dislozieren gilt die generelle Maskenpflicht für alle.
- Der Betrieb vermeidet sofern möglich das Anfassen von Gegenständen der Gäste.
- Auf den WC Anlagen wird sichergestellt, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. (z.B. Absperrn einzelner Pissoirs oder Toiletten).
- Zwischen zwei Gästegruppen muss seitlich (Schulter-zu-Schulter) und nach vorne/hinten (Rücken-zu-Rücken) sowie von Tischkante zu Tischkante ein Abstand von jeweils 1.5 Metern eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand.
- Für Sitzplätze in Aufenthalts- und Seminarräumlichkeiten gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern. Kann dieser Abstand aus betriebsnotwendiger Sicht nicht eingehalten werden, müssen zwingend Trennwände eingesetzt werden, oder Masken getragen werden.
- Das GDI weist die Gäste auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung setzt das GDI diese durch.

Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen:

- Sämtliche betroffenen Oberflächen werden regelmässig und fachgerecht gereinigt.
- Offene Abfalleimer werden regelmässig geleert.
- Arbeitskleider werden täglich gewechselt und mit handelsüblichem Waschmittel gewaschen.
- Das GDI sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeits- und Gasträumen (z.B. viermal täglich für ca. zehn Minuten lüften). Bei Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist möglichst auf die Luftrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr).
- Kundenwäsche wird nach jedem Gast gewaschen (z. B. Tischtuch). Beim Einsatz eines Tisch-Napperons oder ähnlichen Textilien, die auf eine Tischdecke gelegt werden und den ganzen Tisch abdecken, muss die untere Tischdecke nicht nach jedem Gast gewechselt werden.
- Das Personal verwendet persönliche Arbeitskleidung, diese werden nicht mit anderen Personen geteilt.

Besonders gefährdete Personen

Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

Massnahmen:

- Die Bestimmungen von Art. 10c der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie müssen übernommen werden.
- Der Betrieb berücksichtigt, dass Risikogruppen einen besonderen Schutz bedürfen.

Covid-19-erkrankte am Arbeitsplatz

Massnahmen:

- Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende nach Hause geschickt und angewiesen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene). Weitere Massnahmen folgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes.

Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung von Arbeitssituationen, wo Mindestabstände nicht eingehalten werden können oder vergleichbare Situationen auftreten.

Massnahmen:

- Masken werden je nach Gebrauch, aber mindestens alle vier Stunden gewechselt. Vor dem Anziehen sowie nach dem Ausziehen und Entsorgen der Maske müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen.
- Einweghandschuhe werden nach einer Stunde gewechselt und in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgt.
- Der Betrieb verzichtet auf gemeinsam zu benützende Utensilien wie Tischgewürze, Besteck- und Brotkörbe, Buttertöpfchen etc.
- Der Betrieb verzichtet auf das Auslegen von Zeitungen und Zeitschriften.
- Die Schutzmassnahmen gelten auch bei der Warenanlieferung und Abfuhr von Waren und Abfällen.

Information

Massnahmen:

- Das GDI informiert die Arbeitnehmenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Betrieb. Dies beinhaltet insbesondere auch die Information für besonders gefährdete Arbeitnehmende.
- Das GDI informiert im Eingangsbereich über die Schutzmassnahmen gemäss BAG.
- Das GDI instruiert die Arbeitnehmenden regelmässig über die ergriffenen Hygienemassnahmen und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Das Personal wird im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial (z. B. Masken, Handschuhe, Schürzen) geschult, sodass die Materialien richtig angezogen, verwendet und entsorgt werden. Die Schulung kann nachgewiesen werden.
- Das Personal wird geschult beim fachgerechten Anwenden von Flächendesinfektionsmittel, da nicht alle Oberflächen alkoholbeständig sind und Oberflächenveränderungen eintreten können.
- Das GDI informiert die Mitarbeitenden transparent über die Gesundheitssituation im Betrieb. Dabei ist zu beachten, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Daten sind.

Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen:

- Seifenspender, Händedesinfektionsmittel, Einweghandtücher sowie Reinigungsmittel werden regelmässig nachgefüllt.
- Besonders gefährdete Arbeitnehmende arbeiten wenn immer möglich und bis auf Weiteres zu Hause.
- Der Mitarbeiter ist verpflichtet dem Vorgesetzten zu melden, wenn er der Risikogruppe angehört.
- Für Mitarbeitende mit Hygienemasken werden höhere Pausenfrequenzen eingeplant (alle zwei Stunden).
- Die Kontaktperson Arbeitssicherheit (Sicherheitsbeauftragte des GDI) überprüft die Umsetzung der Massnahmen.
- Kinderspielecken und Spielplätze sind erlaubt. Die Anzahl Kinder ist nicht beschränkt. Es gelten keine Mindestabstände für Kinder. Allfälliger Spielzeug muss leicht zu reinigen sein. Eltern oder die mit der Aufsicht beauftragten Person halten die räumliche Distanz zu anderen Kindern und Personen ein.

Personendaten

Das GDI erfasst Kontaktdaten des Veranstalters, bzw. der von ihm bestimmten, verantwortlichen Person. So können allfällige Infektionsketten nachverfolgt werden.

Massnahmen:

- Bei Veranstaltungen aller Art muss das GDI keine Kontaktdaten erfassen, wenn der Organisator der Veranstaltung versichert, eine Gästeliste erfasst zu haben. Der Organisator muss die Gästeliste dem Betreiber nicht abgeben. Der Betrieb erfasst die Kontaktdaten des Organisations.

Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen:

- In der Personalkantine werden die 1.5-Meter-Abstände von den Mitarbeitenden stets eingehalten. Die Mitarbeitenden werden angehalten, gestaffelt essen zu gehen. Das Buffet-Angebot wird unter Spuckschutzplatten präsentiert.. Die Kantine wird regelmässig gereinigt und desinfiziert.

Abschluss

Dieses Schutzkonzept wird von allen Mitarbeitenden des Betriebs GDI gelesen und eine diesbezügliche Bestätigung einverlangt.

Rüschlikon, 10. Dezember 2020

Peter Herzog
Head Operations
Sicherheitsverantwortlicher GDI

Jürg Schlatter
Head Finance & HR
Sicherheitsbeauftragter GDI